

**Satzung vom _____
zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Marienmünster vom 03.12.1986**

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Marienmünster, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ die folgende 8. Änderung der Satzung beschlossen.

I.

§ 7 Abs. 4, 5 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Wassergebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm entnommene Wassermenge 1,22 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (5) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern
 - a) mit einer Nennleistung bis Qn 2,5 6,00 Euro im Monat,
 - b) mit einer Nennleistung über Qn 2,5 12,00 Euro im Monat,zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den _____

gez.
Suermann
Bürgermeister